

INTERNATIONALE GESAMTSCHULE HEIDELBERG
- Eine Friedensschule -



SCHULORDNUNG

unesco-projekt-schulen



INHALTSVERZEICHNIS:

Präambel	Seite 3
I. Begriffsbestimmung	Seite 4
II. Aufsichtspflicht	Seite 4
III. Verhalten auf dem Schulgelände	Seite 5
IV. Verhalten in den Klassen	Seite 6
V. Verhalten in den Pausen und Stunden ohne Unterricht	Seite 6
VI. Umweltgerechtes Verhalten	Seite 7
VII. Verlassen des Schulgeländes	Seite 8
VIII. Schulbesuchsverordnung	Seite 8
IX. Verhalten im Brandfall	Seite 9
X. Inkrafttreten	Seite 9
<u>Anlagen:</u>	Seite 10
Plan des Schulgeländes	
Umweltpolitik der Schule	
Beispiele für Kleiderregeln	

Präambel

Die Grundsätze unserer Schule:

Die **Internationale** Gesamtschule Heidelberg fühlt sich den Namensbestandteilen Internationale Gesamtschule und Friedensschule verpflichtet.

Die **Gesamtschule** will das Zusammenleben von Schülerinnen und Schülern aller Schulstufen, -arten und -formen fördern. Sie verlangt Chancengleichheit für alle Lerngruppen der Schule.

Die **Friedensschule** gestaltet das Schulleben im Sinne der internationalen Verständigung und des kulturellen Lernens. Als Friedensschule betrachtet die IGH auch Konflikte als soziales Lernfeld. Ziel ist der gewaltfreie Umgang miteinander und das Finden einer gemeinsamen Lösung.

Als **UNESCO-Projektschule** bekennt sie sich zu den Grundsätzen der UNESCO und der UNESCO-Projektschulen. Dies erfordert eine Orientierung an folgenden Grundsätzen: Gestaltung des Schullebens im Sinne der internationalen Verständigung und des interkulturellen Lernens; friedfertiges Miteinander und Toleranz gegenüber Anderen; Umsetzung der Menschenrechte; Bekämpfung der Armut und des Elends; Schutz der Umwelt.

Als **EMAS- und DEKADE-Projektschule** trägt sie dazu bei, die Lebensbedingungen auch für künftige Generationen zu erhalten und zu verbessern. Sie verpflichtet sich zur Bildung für eine nachhaltige Entwicklung (BNE). Die Leitlinien, die in der Umweltpolitik formuliert sind (siehe Anhang) werden von allen eingehalten und umgesetzt.

Als **DALTON-Schule** führt die IGH die Schülerinnen und Schüler systematisch an das selbstständige Lernen und die Kooperation mit den Mitschülern heran. Sie trägt so ihren individuellen Lernbedürfnissen Rechnung. Die Grundprinzipien der Dalton-Pädagogik, heißen Freiheit in Gebundenheit, Eigenverantwortlichkeit, Zusammenarbeit und Transparenz. Diese Prinzipien werden durch die Daltonstunden in der Orientierungs- und Mittelstufe im Schulalltag verankert.

Die IGH ist Teil unserer **demokratischen Gesellschaft**. Deshalb gelten für alle dieselben Verhaltensregeln und allgemeinen Gesetze wie außerhalb der Schule. Wichtige Grundrechte, die uns vor Unrecht und Unterdrückung schützen:

- die Unantastbarkeit der Würde des Menschen,
- das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit,
- das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit,
- die Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
- das Verbot der Benachteiligung,
- die Freiheit der Meinungsäußerung,
- die Achtung des Eigentums.

Alle sind verpflichtet, diese Grundrechte einzuhalten und ihnen Respekt zu verschaffen.

Die IGH ist Arbeitsplatz für etwa 2000 Lernende und Lehrende sowie städtische und sonstige Beschäftigte. Um ein gutes Zusammenleben in dieser großen Schule zu sichern, wurde diese Schulordnung erstellt. Sie gilt für alle am Schulleben Beteiligten. Dies sind die Lehrerinnen und Lehrer, die Schülerinnen und Schüler, die Eltern, die städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Küche und der Gebäudereinigung.

I. Begriffsbestimmungen

1. Schulgelände

Das Schulgelände umfasst die in der Anlage 1 dargestellte Fläche. Sie ist eingegrenzt von der Max-Josef-Straße im Norden, dem Erlenweg im Westen, der Baden-Badener-Straße im Süden und dem Fußweg im Osten. Der abgegrenzte „Schulgarten“ gegenüber dem Schulgebäude auf der anderen Straßenseite nördlich der Max-Josef-Straße ist ebenfalls Teil des Schulgeländes.

Das Schulgelände steht grundsätzlich allen am Schulleben Beteiligten während des Schultages zur Verfügung.

Das Schulgelände darf von Schülerinnen und Schülern während der Unterrichtszeit nur im Rahmen der Regelungen dieser Schulordnung verlassen werden (siehe Nr. 7 „Verlassen des Schulgeländes“).

Auf dem gesamten Schulgelände übt die Schulleitung das Hausrecht aus.

2. Beginn und Ende eines Schultages

Der Schultag beginnt mit der Öffnung des Schulgebäudes (i.d.R. um 07.30 Uhr) und endet mit Unterrichtschluss.

Soweit die Schülerinnen und Schüler keinen Unterricht haben, steht ihnen in dieser Zeit der Ganztagesbereich als Aufenthaltsraum zur Verfügung.

3. Ganztagesbereich

Der Ganztagesbereich umfasst folgende Räume im Schulgebäude:

- die Mensa
- die Flure im Erdgeschoss mit den Sitzecken
- das Ganztageszentrum (GTZ)

Nicht zum Ganztagesbereich zählen die Klassentrakte, die Treppenhäuser und die Flure im Obergeschoss.

II. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Schule besteht während des gesamten Schultages, auch in der Mittagspause. Sie ist räumlich begrenzt auf die schulischen Anlagen und die Orte, an denen schulische Veranstaltungen stattfinden.

Die Schulleitung ist verantwortlich dafür, dass die Aufsichtsführung sachgerecht organisiert und von den Lehrkräften sorgfältig wahrgenommen wird. Es ist ein Aufsichtsplan für alle Bereiche mit Aufsichtspflicht zu erstellen. Davon unberührt ist die allgemeine Aufsichtspflicht der Lehrkräfte.

III. Verhalten auf dem Schulgelände

1. Verantwortung gegenüber fremdem Eigentum

Alle am Schulleben Beteiligten behandeln das Eigentum der Schule sowie das Eigentum der Anderen sorgfältig und bewahren es vor Schäden. Wer Schuleigentum beschädigt, kann zur Übernahme der Reparaturkosten oder zum Ersatz verpflichtet werden. Schäden werden sofort im Sekretariat gemeldet.

2. Erhalt und Pflege der Räume und Einrichtungen

Unterrichts und Klassenräume

Verantwortlich für den Zustand der Räume ist die gesamte Klasse. Alle Schüler und Schülerinnen unterstützen den Ordnungsdienst der Klasse. Der wöchentlich wechselnde Ordnungsdienst sorgt dafür, dass der jeweilige Raum sich jederzeit in einem ordentlichen Zustand befindet. Die Lehrkräfte sind gehalten dies zu überprüfen und gegebenenfalls reinigen zu lassen.

Zur Unterstützung der täglichen Reinigung stellen alle Schüler und Schülerinnen nach Unterrichtsschluss ihren Stuhl mit der Sitzfläche auf den Tisch.

Beschädigungen in den Unterrichtsräumen werden der Klassenleitung, in den Fachräumen der jeweiligen Fachlehrerkraft gemeldet. In der letzten Unterrichtsstunde achten Schülerinnen und Schüler wie auch die jeweilige Fachlehrkraft besonders darauf, dass die Klasse ihren Ordnungsdienst wahrnimmt.

Bei Bedarf ordnet die Lehrkraft die Reinigung des Zimmers an.

Schulhaus und Schulgelände

Alle achten auf dem Schulgelände und im Schulgebäude auf Sauberkeit. Jegliches Beschriften und Bekleben von Wänden und Türen ist zu unterlassen.

Lehrkräfte können Schülerinnen und Schüler anweisen, in den Fluren Abfall zu beseitigen. Diesen Anweisungen ist in jedem Fall Folge zu leisten.

3. Mitbringen von Wertgegenständen

Die Schülerinnen und Schüler sind für mitgebrachte Wertgegenstände selbst verantwortlich. Bei Diebstahl oder Zerstörung haftet die Schule nicht.

4. Mitbringen von gefährlichen Gegenständen

Neben Waffen dürfen auch andere gefährliche Gegenstände (z.B. Taschenmesser, Fahrtenmesser, u.a.) nicht in die Schule mitgebracht werden.

5. Nutzung von elektronischen Medien

Schülern und Schülerinnen ist der Betrieb, die Benutzung und das sichtbare Tragen von multimedialen Geräten jeglicher Art auf dem gesamten Schulgelände verboten. Für dringende Telefongespräche steht ein Telefon zur Verfügung. Lehrerinnen und Lehrer können im Rahmen des Unterrichts die Nutzung erlauben. Bei Nichtbeachtung dieser Regel werden die Geräte bis zum Ende des Unterrichts am jeweiligen Unterrichtstag eingezogen und müssen dann durch eine erziehungsberechtigte Person abgeholt werden.

6. Rauchen, Alkohol und andere Drogen

Der Konsum ist auf dem gesamten Schulgelände untersagt.

IV. Verhalten in den Klassen

1. Dienste

In jeder Klasse werden Dienste eingeteilt und im Klassenbuch vermerkt.

2. Betreten von Fachräumen

Sämtliche Fachräume und Sportstätten werden von den Fachlehrern bzw. Fachlehrerinnen geöffnet und abgeschlossen und dürfen ohne Lehrkraft nicht betreten werden. Bis zum Eintreffen der Lehrkraft warten die Schülerinnen und Schüler vor dem Fachraum bzw. der Sportstätte.

3. Unterrichtsbeginn

Schülerinnen und Schüler finden sich rechtzeitig vor Beginn des Unterrichts im Klassenraum ein. Ist die Lehrkraft 5 Minuten nach Beginn der Unterrichtsstunde noch nicht anwesend, meldet dies die Klassensprecherin oder der Klassensprecher im Sekretariat M-211.

4. Verhalten im Unterricht

Schülerinnen und Schüler verhalten sich im Unterricht so, dass niemand sich gestört fühlt. Tätigkeiten, die den Unterricht stören können, sind während des Unterrichts nicht gestattet (Essen, Trinken, Handy, Musik, usw.). Unterrichtsstörungen werden von den Lehrkräften im Klassenbuch notiert.

5. Kleiderregeln

Es wird von allen eine angemessene Kleidung erwartet, damit ein respektvoller Umgang möglich wird. Zum Beispiel sind mangelnde Körperbedeckung, anstößige Aufschriften und Abbildungen zu vermeiden. Die Persönlichkeitsrechte dürfen bei der Regelung der Kleiderwahl nicht verletzt werden. Beispiele für Kleiderregeln im Anhang.

V. Verhalten in den Pausen und Stunden ohne Unterricht

Pausen dienen der Erholung und der Vorbereitung auf die nächste Unterrichtsstunde. Deshalb muss die Pausenzeit eingehalten werden. Zu Beginn der Mittagspause verlassen alle Schülerinnen und Schüler das Klassenzimmer. Der zuständige Dienst sorgt für ausreichende Lüftung (Stoßlüftung) und kontrolliert die Abfalltrennung und die Beleuchtung.

1. Aufenthalt in der 10.10 Uhr- und Mittagspause

In der 10.10 Uhr-Pause und in der Mittagspause halten sich Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 11 ausschließlich im Ganztagesbereich im Erdgeschoss (siehe I.3) sowie auf dem Schulhof auf. In der Mittagspause können sie zusätzlich die Bibliothek im 1. OG benutzen. Schülerinnen steht zudem das Mädchenzimmer zur Verfügung. Die Schülerinnen und Schüler der Kursstufe können im Klassenzimmer bleiben.

2. Rücksicht auf andere

Grundsätzlich verhalten sich alle Schülerinnen und Schüler zueinander rücksichtsvoll und hilfsbereit. Dies gilt ganz besonders in den Pausen. Konflikte müssen gewaltfrei, ohne Beschimpfungen oder Beleidigungen ausgetragen werden. Bei fortgesetzten Streitigkeiten soll die Mediationsgruppe zur Vermittlung herangezogen werden.

3. Ballspiele und Sportgeräte

In den Klassenzimmern und auf den Schulfluren ist die Benutzung von Sportgeräten (z.B. Kickboards) und Ballspielen generell untersagt. Fußball darf außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen (z.B. DFB-Minispielplatz, 'Käfig' vor dem Sportbereich) nur mit Softbällen gespielt werden.

4. Ganztageszentrum (GTZ) und Schulbibliothek

Für das GTZ können ergänzend zu dieser Hausordnung besondere Regelungen festgesetzt werden.

Gleiches gilt für die Schulbibliothek und das Mädchenzimmer.

5. Unterricht in der geteilten Mittagspause

In der Mittagspause achten alle Schüler und Schülerinnen besonders darauf, gleichzeitig stattfindenden Unterricht nicht zu stören.

6. Mensa

In der Mensa sollen alle in ruhiger und entspannter Atmosphäre essen, trinken und sich unterhalten können. Andere werden daher nicht beim Essen gestört oder belästigt. Alle achten darauf, eine angenehme Atmosphäre und hygienische Bedingungen zu erhalten.

Die Mensaordnung regelt das Verhalten in der Mensa.

VI. Umweltgerechtes Verhalten

1. Umgang mit Energie

In den großen Pausen sowie in der Mittagspause wird in den Klassenzimmern das Licht ausgeschaltet, ebenso beim Verlassen der Räume. Alle elektrischen Geräte werden nach Gebrauch umgehend ausgeschaltet.

In der Heizperiode bleiben die Fenster außer beim Lüften geschlossen. In jedem Zimmer ist ein Plakat mit den Verhaltensregeln aufgehängt.

2. Abfallentsorgung

In den Klassenzimmern und Fluren werden Abfälle getrennt: Korke und Batterien werden in die Behälter beim Hausmeister sortiert, Glas in die öffentlichen Glascontainer.

3. Umgang mit Wasser

Wasserhähne werden nach Gebrauch zugedreht. Defekte Armaturen werden dem Hausmeister gemeldet.

VII. Verlassen des Schulgeländes

Es gelten folgende altersgestaffelten Regelungen über das Verlassen des Schulgeländes:

1. Klassen 1 - 4

Schülerinnen und Schüler dieser Klassen dürfen während des Unterrichtstages das Schulgelände grundsätzlich nur in Begleitung von Aufsichtspersonen verlassen.

2. Klassen 5 - 8

Schülerinnen und Schüler dieser Altersstufe dürfen in der Mittagspause auf begründeten Antrag der Eltern das Schulgelände verlassen, um in Schulsnähe bei den Eltern oder anderen berechtigten Personen die Mittagspause zu verbringen (z.B. Essen zu Hause). Die Schulleitung entscheidet über den Antrag.

3. Klassen 9 - 10

Schülerinnen und Schüler dieser Jahrgangsstufen dürfen in der Mittagspause mit Zustimmung der Eltern das Schulgelände verlassen. Die Zustimmung muss von den Eltern schriftlich gegenüber der Schulleitung abgegeben werden.

4. Klasse 11 und Kursstufe

Schülerinnen und Schüler dieser Jahrgangsstufen können in der Mittagspause das Schulgelände eigenverantwortlich verlassen.

5. Kursstufe

Schülerinnen und Schüler der Kursstufe können auch in unterrichtsfreien Stunden das Schulgelände eigenverantwortlich verlassen.

VIII. Schulbesuchsordnung

Die vorliegende Schulbesuchsordnung basiert auf der gültigen Schulbesuchsverordnung des Kultusministeriums vom 21.03.1982, zuletzt geändert am 27.06.2018, und ergänzt diese um schulspezifische Regelungen. Die Schulbesuchsordnung gilt für alle Schüler und Schülerinnen.

1. Teilnahmepflicht und Schulversäumnis

Alle Schülerinnen und Schüler müssen den Unterricht und andere verbindliche Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen. Ein Schulversäumnis liegt vor, wenn Schülerinnen und Schüler ihrer Teilnahmepflicht nicht nachkommen, ohne an der Teilnahme verhindert, von der Teilnahmepflicht befreit oder beurlaubt zu sein.

2. Verhinderung der Teilnahme am Unterricht

Bei Verhinderung aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer am Tag der Verhinderung mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Im Falle elektronischer (z.B. Abwesenheitsformular auf der Homepage) oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist spätestens am dritten Tag danach eine schriftliche Mitteilung nachzureichen. In besonderen Fällen kann die Schule ein ärztliches bzw. ein amtsärztliches Attest verlangen. Volljährige können sich selbst entschuldigen. Versäumen sie durch Krankheit Leistungsnachweise, erfolgt die Entschuldigung in jedem Fall durch ärztliches Attest.

3. Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fällen oder von sonstigen einzelnen Schulveranstaltungen

Von der Teilnahme am Unterricht in einzelnen Fächern oder von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen können Schülerinnen und Schüler nur in besonders begründeten Ausnahmefällen vorübergehend oder dauernd ganz oder teilweise befreit werden. Erforderlich ist ein rechtzeitiger schriftlicher Antrag mit ausreichender Begründung. Über die Befreiung von einer Unterrichtsstunde entscheidet die Fachlehrkraft, von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen der Klassenlehrer / die Klassenlehrerin. In allen anderen Fällen entscheidet der Schulleiter / die Schulleiterin.

4. Beurlaubung vom Besuch der Schule

Gemäß Schulgesetz Baden-Württemberg erstreckt sich die Schulpflicht auf den regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule. Eine Beurlaubung ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitig eingereichten schriftlichen Antrag hin (4 Wochen) möglich.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch zur Verlängerung der Ferienzeiten ist nicht vorgesehen. Für das Fernbleiben der Schülerinnen und Schüler vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten, bei Volljährigen diese selbst, die Verantwortung. Der durch eine Beurlaubung versäumte Unterrichtsstoff ist selbstständig nachzuholen und kann Gegenstand von Prüfungen sein.

Zuständig für die Entscheidungen ist bei religiösen Veranstaltungen und Gedenktagen sowie bis zu zwei unmittelbar aufeinander folgenden Unterrichtstagen die Klassenlehrkraft, in den übrigen Fällen die Schulleitung.

IX. Verhalten im Brandfall

Die an das Schulgelände angrenzende Baden-Badener-Straße ist im Brandfall Sammelplatz für alle in der Schule anwesenden Personen, insbesondere der Schüler wie der sie beaufsichtigenden Lehrkräfte.

Anweisungen von Lehrkräften und anderen autorisierten Personen (Feuerwehr, Polizei, u.a. ist dort in jedem Fall Folge zu leisten. Nach der Entwarnung begehen sich alle Schüler und Schülerinnen wieder auf das Schulgelände.

Inkrafttreten

X. Inkrafttreten

Laut Beschluss der Gesamtlehrerkonferenz vom 18.02.2019 und der Schulkonferenz vom 21.02.2019 tritt diese Schulordnung im Schuljahr 2019/20 in Kraft

Anlagen:

Plan des Schulgeländes

Umweltpolitik der Schule

Beispiele für Kleiderregeln

Stand: 22.02.2019

Anlage 1: Plan des Schulgeländes



Stand Mai 2009 Schulbau Badisberg Management	
Baden-Badener-Str. 14 IGH	Amt für Schule und Bildung Herr Ersten Bürgermeister Badisberg
GEBÄUDEMANAGEMENT Herr Dr. Axel-Arvid, 50, 99117 Amdorf	
Bestandsplan Überschlagsplan	o.M. (Kontrolliert)

Anlage 2:

UMWELTPOLITIK DER INTERNATIONALEN GESAMTSCHULE HD

Die IGH will mit ihrer Arbeit einen aktiven Beitrag für den Erhalt der Lebensgrundlagen für Mensch, Tier und Pflanze leisten.

Nach dem Motto „Ökologisches Lernen in einer ökologisch gestalteten Schule“ erzieht die IGH zu umweltbewusstem Denken und Handeln.

Ökologisches Lernen

In Unterricht, Projekten, außerunterrichtlichen Veranstaltungen und täglichem Schulleben wird Wissen über die gegenseitigen Wechselbeziehungen zwischen den Lebewesen und der Umwelt vermittelt.

In diesem Zusammenhang wird auch der Einfluss menschlichen Handelns auf den Naturhaushalt vermittelt.

Selbstständiges und fächerübergreifendes Lernen wird hierbei integriert.

Somit soll Erziehung zu ganzheitlichem Denken, Umweltbewusstsein und ökologisch verantwortlichem Handeln erfolgen.

Die Teilnahme an Lehrerfortbildungen zu ökologischen Themenkreisen wird unterstützt.

Es wird Wert auf die Vernetzung mit außerschulischen Lernorten gelegt.

Ökologisch gestaltete Schule

1. Die IGH ist Teil des Lebensraums für die darin tätigen Menschen und gleichzeitig Lernort. Deshalb wird versucht, durch die ökologische Umgestaltung mit Hilfe aller Beteiligten ökologische Lernziele zu verfolgen, und die Erziehung zu Verantwortung für die Umwelt vor Ort praktiziert.

2. Die Schule versucht so zu wirtschaften, dass sie die Umwelt mit ihren Ressourcen nicht über die natürliche Regenerationsfähigkeit hinaus beeinträchtigt:

- BODEN:
 - versiegelte Flächen so gering wie möglich halten
 - Vergrößerung der Grünflächen zur Verbesserung des Kleinklimas
 - naturnahe Gestaltung des Freizeitgeländes
- LUFT:
 - Einsatz für gesunde, schadstoffarme Luft inner- und außerhalb des Schulgebäudes
- WASSER:
 - sparsamer Umgang
 - möglichst geringe Belastung des Abwassers
 - Einsatz von Regenwasser
- ENERGIE
 - sparsamer Umgang durch Verringerung des Energieverbrauchs
 - Anstreben von Nutzung alternativer Energien als Beitrag zum Klimaschutz und zur Schonung von Ressourcen
- ABFALL
 - Vermeiden ist erstes Prinzip
 - Wiederverwertung
 - Trennung zur Unterstützung von Recycling
- MATERIALIEN:
 - sparsamer Umgang
 - Mehrfachnutzung
 - Kauf ökologisch verträglicher Produkte

- VERKEHR:
 - Unterstützung umweltverträglicher Verkehrsmittel für Schulweg und außerunterrichtliche Unternehmungen als Beitrag zur Reduzierung der Emissionen und Energieeinsparung
- ERNÄHRUNG/GESUNDHEIT:
 - Unterstützung von Vollwertnahrung
 - Lebensmitteln aus ökologischem Anbau Unterstützung von?
 - Drogenaufklärung , Beratung
 - Förderung sportlicher Aktivitäten

3. Mit dem Aufbau eines Umweltmanagementsystems will die Schule einen Beitrag zur stetigen Verbesserung der Umweltsituation leisten. Dazu werden regelmäßige Überprüfungen der Umwelteinwirkung, die von der Schule ausgeht, durchgeführt. Getroffene Verbesserungsmaßnahmen werden bewertet und an die sich ändernden Bedingungen angepasst.

4. Die Schule verpflichtet sich bestehende Umweltvorschriften einzuhalten.

5. In die Umweltarbeit werden alle Beteiligten, das heißt Schulleitung, SchülerInnen, LehrerInnen, Angestellte, Eltern, Behörden und MitbürgerInnen einbezogen.

6. Die an der Schule tätigen Personen sowie Dienstleistungsbetriebe, Besucher und Mitbenutzer werden angehalten, sich an die oben formulierten Umweltleitlinien der IGH zu halten.